

**Rechtsverordnung über die Sperrzeit an Fastnachtstagen
(Sperrzeitverordnung)**

Nach § 18, Abs. 1 des Gaststättengesetzes in geltender Fassung in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 5 und 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO) in geltender Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichhalden in seiner Sitzung vom 02.02.2010 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Während der Fastnachtstage wird die Sperrzeit für die Gemeinde Aichhalden

von Fastnachtssamstag	auf Fastnachtssonntag,
von Fastnachtssonntag	auf Fastnachtsmontag und
von Fastnachtsmontag	auf Fastnachtsdienstag

ganz aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Sperrzeit an Fastnachtstagen vom 13.12.2005 außer Kraft.

Aichhalden, den 03.02.2010

gez.

Sekinger

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde Aichhalden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.